

# **KENNZEICHNUNG** **SCHILDKRÖTE**

Stand 01.05.2012

## Informationen zum Artenschutzrecht an die Tierhalter/-in im Kreis Wesel

Hiermit informiere ich Sie über die aktuellen Bestimmungen zur **Reptilien-Kennzeichnung** (mittels Fotodokumentation/Tierausweis; §§ 12 Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung- BArtSchV).

Ziel der Kennzeichnung ist es, dass fortan Melde-, Besitz- und Handelsdokumente einem *bestimmten* Tier einer streng geschützten Art eindeutig zugeordnet werden können. Der Gesetzgeber hat vom Aussterben bedrohte Tierarten durch diese Kennzeichnungspflicht unter besondere Obhut gestellt. In Verantwortung gegenüber diesen Tierarten und zur Stärkung des gesamten Tier- und Artenschutzrechtes gilt es, die Kennzeichnungsvorschriften schnell und wirksam in einer für das Tier geeigneten Weise umzusetzen.

Die von Ihnen gehaltene Landschildkröte zählt nach Anlage 6 in Verbindung mit § 12 BArtSchV zu den kennzeichnungspflichtigen Arten. Die Kennzeichnungspflicht obliegt dem Tierhalter. Sie können zwischen zwei *Kennzeichnungsmethoden* auswählen:

### **A) Fotodokumentation**

### **B) Transponder-Implantation (Chip)**

#### **MÖGLICHKEIT A:**

#### **Muster s. Anlage**

Die Rücken- bzw. Bauchpanzerstrukturen sind bei Landschildkröten individuell verschieden. Eine eindeutige Zuordnung eines Exemplars zu den Fotoaufnahmen bzw. zu Handelsdokumenten ist somit möglich. Diese wissenschaftliche Erkenntnis ist das Ergebnis einer Untersuchung, festgehalten im „Gutachten über die Individualerkennungsmethoden bei Reptilien für den Vollzug des Artenschutzrechts“, erstellt von der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT) in Rheinbach (beauftragt durch das Bundesamt für Naturschutz).

Eine Fotodokumentation (auch Ergänzung) muss eine fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht. Diese Darstellung ist um eine Beschreibung des Tieres zu ergänzen (§ 13 BArtSchV), die zumindest Angaben umfassen muss zu: Größe/Länge, Gewicht, Geschlecht, Alter sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten.

Vom Tierhalter gefertigte Fotodokumentationen, die den in der Anlage (**Muster/Kopiervorlage**) genannten **Mindestanforderungen** entsprechen sollen, sind auf Aufforderung meiner Dienststelle zwecks Prüfung und Anerkennung vorzulegen/zu übersenden. Diese Prüfung ist gebührenfrei.

**Der Halter ist verpflichtet, das Fotografieren in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind.**

Informationen zu den empfohlenen **Zeiträumen für das Fotografieren** finden Sie auf der Rückseite des Musters (Anlage). Die von Ihnen fortgeführte Fotodokumentation bedarf regelmäßig der Überprüfung durch die Artenschutzbehörde. Das Original der Fotodokumentation werde ich deshalb regelmäßig bei Ihnen anfordern.

**H I N W E I S: Bitte verwenden Sie zur Erstellung und Aktualisierung einer Fotodokumentation für Ihre Landschildkröte das beiliegende Muster!**

## **MÖGLICHKEIT B: (N U R für Schildkröten über 500 g zugelassen)**

Ohne weitere Genehmigung können Sie in Abstimmung mit Ihrem Tierarzt auch die Transponder-Kennzeichnung veranlassen.

Der Transponder (=Mikrochip) muss beim

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA), Postfach 1110, 76707 Hambücken (Tel. 07255/2800, Fax 07255/ 8355) oder beim
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschland e.V. (ZZF), Postfach 6164, 65051 Wiesbaden (Tel. 0611/447553-0, Fax 0611/447553-33)

Die Kosten trägt der Tierhalter. Das Kennzeichen (Chip-Nummer) ist der Artenschutzbehörde sofort nach der Implantation zu nennen. Es wird sodann auf der EG- Verkaufsbcheinigung (Handelsdokument) vermerkt. Nur Schildkröten, die **mehr als 500 Gramm wiegen**, dürfen mittels Transponder gekennzeichnet werden.

### **Was ist ein Transponder ? (Normung/System)**

Bei den Transpondern handelt es sich um reiskorngroße Mikrochips (2 x 11 mm) mit einer unveränderlichen Code-Nummer. Der Chip wird mit einer Spritze in den Tierkörper injiziert. Führt man am Tier ein Lesegerät vorbei, wird der Chip aktiviert und strahlt seinen Identifikationscode zurück. Die Nummer erscheint auf dem Lesegerät.

### **Achtung: Nur Tierärzte dürfen Transponder-Implantationen vornehmen!**

Transponder müssen in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784: 1996 (e) ("Radio-Frequency Identification of Animals - Code Structure") entsprechen. Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und unveränderbar sein. Die Transponder müssen ferner den im Standard ISO 11785: 1996 (E) ("Radio-Frequency Identification of Animals - Technical Concept") festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.

---

### **Ihre Ansprechpartnerinnen , Fax 0281/207-4613**

Frau Hemmerich	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:maureen.hemmerich@kreis-wesel">maureen.hemmerich@kreis-wesel</a>	Tel. 0281/207-3536
Frau Roweda	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:dagmar.roweda@kreis-wesel.de">dagmar.roweda@kreis-wesel.de</a>	Tel. 0281/207-3538
Frau Telahr	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:dagmar.telahr@kreis-wesel.de">dagmar.telahr@kreis-wesel.de</a>	Tel. 0281/207-2538

Hinweis: Der Ausweis-Servicedienst zur Ausstellung von Kreis Weseler Tier-Identitätsausweisen ist ausgelaufen. Es werden nur noch Aktualisierungen dieser Ausweise durch die Sachbearbeiter vorgenommen.

## Erstellung von Fotodokumentationen durch den Tierhalter Informationen zur Kennzeichnungspflicht

Stand 01.05.2012

### Gesetzliche Vorgabe (§ 13 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung)

Eine Fotodokumentation muss eine fotografische Darstellung der individuellen Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht. Diese Darstellung ist um eine Beschreibung des Tieres zu ergänzen, die zumindest Angaben umfassen muss zu Größe oder Länge, Gewicht, Geschlecht, Alter sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten. **Der Halter ist verpflichtet, die Fotodokumentation in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind.**

### **Erklärung**

Die Bundesartenschutzverordnung verlangt demnach eine individuelle Kennzeichnung in Form einer **lückenlos nachvollziehbaren Dokumentation** (für *Testudo hermanni*, *T. graeca*, *T. marginata*). Eine Untersuchung hat gezeigt, dass mehr als 85% aller beobachteten Merkmalsveränderungen des Rückenpanzers in der Zeit vom Schlupf bis zum Alter von 700 Tagen stattfinden. Durch Kontrollen bei allen untersuchten Tieren konnte sichergestellt werden, dass die Identifizierung durch den Vergleich der Fotos ohne Probleme gewährleistet werden kann.

### Empfohlener Foto-Zeitraum (lt. Studie „Standards für die Fotodokumentation v. Landschildkröten der Gattung Testudo“)

<b>Erstes Foto</b>	nach Schließung des Nabels	(Sep – Nov, Alter ca. 1-3 Monate)
<b>Zweites Foto</b>	im folgenden Frühjahr	(Mrz – Mai, Alter ca. 8 Monate)
<b>Drittes Foto</b>	im Herbst desselben Jahres	(Sep - Nov, Alter ca. 14 Monate)
<b>Viertes Foto</b>	im Herbst des folgenden Jahres	(Sep - Nov, Alter ca. 28 Monate)
<b>Fünftes Foto</b>	im Herbst des folgenden Jahres	(Sep - Nov, Alter ca. 38 Monate)

Das für Artenschutz zuständige Landesministerium verweist ebenfalls auf diese Zeiträume und ergänzt, dass **ab dem fünften Foto** bis zur Geschlechtsreife ein jährlicher Turnus sinnvoll ist. Für erwachsene Tiere reicht dann in der Regel ein Abstand von 5 Jahren, um Veränderungen zu dokumentieren.

Fotodokumentationen werden nicht mehr *befristet* („Tag an dem die Schildkröte erneut zu fotografieren wäre“) sondern mit einem **Kontrolldatum** versehen. Sie erhalten eine Aufforderung der Artenschutzbehörde, die gesamte von Ihnen nach dem o.g. Turnus fortgeführte Fotodokumentation für die Anerkennung zu übersenden. Eine Anerkennung jedes einzelnen neuen Fotos ist nicht erforderlich.

Umseitig finden Sie den Vordruck >Fotodokumentation< des Kreises Wesel. Bitte bewahren Sie alle Fotodokumentationen stets in Klarsichthüllen auf.

Eine Fotodokumentation wird anerkannt, wenn diese

- von dauerhafter Form ist (kein Bleistift/Füllfederhalter; Ausweisbestandteile dürfen nicht abreißen),
- vollständig lesbar, mit einem Fotodatum versehen und fortlaufend nummeriert ist (jedes Blatt),
- den Namen der Person, die den Ausweis erstellt hat, erkennen lässt,
- systematisiert ist (einem bestimmten Tier und Handelsdokument zuzuordnen ist),
- den artenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem o.g. Mindestinhalt (§ 13 Abs. 3 BArtSchV) entspricht.

**Weitere Informationen und den Mustervordruck erhalten Sie im Internet unter:  
[www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)**

**(→Wirtschaft & Umwelt → Umwelt, Natur, Landwirtschaft → Artenschutz → Kennzeichnungspflicht)**